



Aargauische Industrie- und  
Handelskammer

Entfelderstrasse 11, Postfach  
CH-5001 Aarau

Economiesuisse und Schweizerischer Arbeitgeberverband  
Dr. Fridolin Marty bzw. Prof. Dr. Roland A. Müller  
Hegibachstrasse 47  
8032 Zürich

**per E-Mail an: [fridolin.marty@economiesuisse.ch](mailto:fridolin.marty@economiesuisse.ch) und [maeder@arbeitgeber.ch](mailto:maeder@arbeitgeber.ch)**

Ort, Datum Aarau, 27. April 2011 <small>F:\10_POLITIK\Vernehmlassungen\2011\Vernehmlassung_KVAG.doc</small>	Ansprechperson Philip Schneider	Telefon direkt 062 837 18 04	E-Mail <a href="mailto:philip.schneider@aihk.ch">philip.schneider@aihk.ch</a>
---	------------------------------------	---------------------------------	--

## **Bundesgesetz betreffend die Aufsicht über die soziale Krankenversicherung (Krankenversicherungs-Aufsichtsgesetz, KVAG)**

### **Anhörung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die uns mit E-Mails vom 16. Februar 2011 und 3. März 2011 eingeräumte Möglichkeit zur Stellungnahme zur oben genannten Vorlage.

Die Aargauische Industrie- und Handelskammer (AIHK) lehnt den Vorentwurf des Bundesrats für ein KVAG ab. Der Vorentwurf schießt in vielerlei Hinsicht über das Ziel hinaus. Bezeichnenderweise enthält der Vorentwurf zahlreiche Bestimmungen, die systematisch nicht in ein Aufsichtsgesetz, sondern ins Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) gehören. Das trifft aus unserer Sicht bereits auf Art. 3 und vor allem Art. 4 des Vorentwurfs zu.

Die AIHK lehnt es namentlich ab, dass die Aufsichtsbehörde nicht nur Prämientarife genehmigen, sondern auch angemessene Prämien festsetzen und sogar die Rückerstattung unangemessen hoher Prämien verfügen können soll (Art. 16 f. des Vorentwurfs). Es ist nicht Aufgabe einer Aufsichtsbehörde, an Stelle des Beaufichtigten zu entscheiden. Abgesehen davon bleibt völlig unklar, nach welchen Massstäben die Unangemessenheit der Prämien beurteilt werden soll. Dass die Prämien an den Leistungen der Kassen zu messen sind, sollte eigentlich eine Selbstverständlichkeit sein. «Quersubventionierungen» zwischen der Grundversicherung und Zusatzversicherungen lehnt auch die AIHK ab.

Gerne möchten wir daran erinnern, dass der erwünschte Wettbewerb unter den Krankenkassen voraussetzt, dass den Kassen gewisse Gestaltungsspielräume offen stehen. Beispielsweise die Vorschrift, dass Krankenkassen die Rechtsform der Aktiengesellschaft oder der Genossenschaft aufweisen müssen (Art. 4 Abs. 1 lit. a des Vorentwurfs), schränkt jedoch die Spielräume massiv ein. Das Gleiche gilt für die Vorschriften über die Kosten der Werbung, die der Bundesrat gestützt auf das Gesetz erlassen können soll (Art. 19 Abs. 2 des Vorentwurfs).

Aus unserer Sicht bedarf die Vorlage einer grundlegenden Überarbeitung. Auf Detailbemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen verzichten wir daher.



Aargauische Industrie- und  
Handelskammer

Entfelderstrasse 11, Postfach  
CH-5001 Aarau

Für die Berücksichtigung unserer Ausführungen bedanken wir uns bestens.

Freundliche Grüsse

AARGAUISCHE INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER  
Geschäftsstelle

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'P' followed by a series of loops and a final upward stroke.

Peter Lüscher  
Geschäftsleiter

A handwritten signature in black ink, starting with a large 'S' followed by 'ch' and a final 'U' with a horizontal bar.

Philip Schneiter  
lic. iur., Rechtsanwalt